

BGer 8C_834/2014 vom 26. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_834_2014

FR: TF 8C_834/2014 du 26 février 2015

IT: TF 8C_834/2014 del 26 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Bezüglich der in Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) ans Bundesgericht in Betracht fallenden Beschwerdegründe und der diesem in solchen Verfahren je nach streitiger Leistungsart zustehenden Überprüfungsbefugnis wird auf die entsprechenden Erwägungen in dessen ebenfalls den heutigen Beschwerdeführer betreffenden Urteil vom 27. Juni 2014 verwiesen.

E. 1.2

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung der geltend gemachten Leistungsansprüche sind bereits im vorinstanzlichen Entscheid vom 14. November 2013 dargelegt worden. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

E. 2.1

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin offenbar erst aufgrund der "Rückfallmeldung" des Arbeitgebers vom 2. November 2010 vom Geschehen vom 3. September 2008 überhaupt Kenntnis erhalten hat. Ihre darauf in die Wege geleiteten Erhebungen führten dazu, dass sie dieses Ereignis als Unfall anerkannte und auch dessen natürliche Kausalität für die angegebenen linksseitigen Kniebeschwerden zunächst bejahte. Aus dieser am 15. März 2011 vorerst telefonisch erfolgten und am 18. März 2011 auch noch schriftlich bestätigten Leistungszusage kann der Beschwerdeführer jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat ausführlich dargelegt, weshalb es am natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis vom 3. September 2008 und der geltend gemachten Meniskusverletzung fehlt. Sie hat auch begründet, weshalb daran das Gutachten von Dr. med. C. _____ nichts zu ändern vermag. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

Dem steht der Umstand, dass die AXA ihre Leistungspflicht mit Schreiben vom 18. März 2011 bis zum 5. Mai 2010 anerkannt hat, nicht entgegen. Sie begründete nämlich diese Befristung damit, dass der status quo ante bereits zu jenem Zeitpunkt - also rund sechs Monate vor der Unfallmeldung und zehn Monate vor ihrem Schreiben - eingetreten sei. Dies bestätigte sie mit ihrer Verfügung vom 20. Mai 2011. Eine über den 5. Mai 2010 hinausgehende Anerkennung auf eine unbestimmte Dauer erfolgte seitens der AXA demnach in der Verfügung nicht. Im Einspracheentscheid - der die Verfügung ersetzt (BGE 132 V 368 E. 6.1 in fine, S. 374 f.) - hat sie die Unfallkausalität (ohne Rückforderung der erbrachten Leistungen) zu Recht von Anfang an verneint. Die Rechtsprechung zur Umkehr der Beweislast (SVR 2009 UV Nr. 3 = 8C_354/2007 vom 4. August 2008 E. 2.2) findet

daher auf die vorliegende Konstellation entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers keine Anwendung.

E. 2.3

Besteht zwischen dem Unfallereignis und den behandelten Folgen kein natürlicher Kausalzusammenhang, entfällt auch eine Haftung für schädigende Folgen dieser Behandlung nach Art. 6 Abs. 3 UVG oder - wie der Beschwerdeführer meint - Art. 10 UVV . Die Regelung in den Art. 6 Abs. 3 UVG (Schädigung bei Heilbehandlung) und 10 UVV (Schädigung bei medizinischer Abklärungsuntersuchung) gelangt nur so lange zur Anwendung als mit der schädigenden medizinischen Vorkehr auch tatsächlich eine Unfallfolge angegangen worden ist (SVR 2012 UV Nr. 11 S. 37 [= Urteil 8C_708/2011 vom 9. November 2011 E. 5]). Der Unfallversicherer hat aufgrund einer dieser beiden Bestimmungen also nur für Schädigungen aufzukommen, die in einem natürlich (und adäquat) kausalen Zusammenhang mit den durch den versicherten Unfall erfolgten Heilbehandlungen und medizinischen Abklärungsuntersuchungen stehen (BGE 128 V 169 E. 1c S. 171 f. mit Hinweisen).

E. 2.4

Was die Kostentragung für das vom Beschwerdeführer im ersten kantonalen Rechtsmittelverfahren beigebrachte Gutachten des Orthopäden Dr. med. C. _____ vom 22. August 2012 anbelangt, ist auf die vorinstanzlichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen, welchen seitens des Bundesgerichts nichts beizufügen bleibt.

E. 3

Daraus ergibt sich, dass die Beschwerde - ohne Schriftenwechsel (Art. 102 Abs. 1 BGG) - vollumfänglich abzuweisen ist. Diesem Ausgang entsprechend sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Das Bundesgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.